

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Albertina

§ 1. Allgemeines

- (1) Die wissenschaftliche Anstalt wird von einem/er wissenschaftlichen Geschäftsführer/in und einem/er wirtschaftlichen Geschäftsführer/in geleitet. Der/Die wissenschaftliche Geschäftsführer/in führt die Bezeichnung „Generaldirektor/in“.
- (2) Die Geschäftsführung wird gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 Punkt 1 Bundesmuseen-Gesetz auf fünf Jahre bestellt.

§ 2. Verantwortlichkeit

- (1) Die Geschäftsführung führt gemeinsam die Geschäfte der wissenschaftlichen Anstalt aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Bundesmuseen-Gesetzes und der Museumsordnung für die Albertina in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Geschäftsordnung.
- (2) Hinsichtlich nicht im Bundesmuseen-Gesetz ausdrücklich geregelter Belange der Geschäftsführung sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 Bundesmuseen-Gesetz 2002 iVm § 8 Abs. 13 der genannten Museumsordnung die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes betreffend Geschäftsführung, insbesondere §§ 15-28a GmbH-Gesetz i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Geschäftsverteilung

- (1) Unbeschadet § 2 sind die Geschäfte nach dem Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Museumsordnung zwischen dem/der wissenschaftlichen Geschäftsführer/in und dem/der wirtschaftlichen Geschäftsführer/in verteilt.
- (2) Jeder/Jede Geschäftsführer/in informiert den/die jeweils anderen/andere Geschäftsführer/in über alle wichtigen Angelegenheiten aus seinem/ihrer Aufgabenbereich. Jeder/Jede Geschäftsführer/in ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 4. Grundlegende Fragen der Geschäftsführung

- (1) Gemäß § 8 Abs. 2 der oben genannten Museumsordnung gehen der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in und der/die wirtschaftliche Geschäftsführer/in in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag. Solche Entscheidungen werden dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
- (2) Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 der Museumsordnung zählen, sind:
- a. Grundsätze und Richtlinien für die Führung des Unternehmens
 - b. Personalbestellung im wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Unternehmensbereich
 - c. Die Erstellung des Organigramms der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Museumsordnung
 - d. Das Langfristiges Museumskonzept gemäß § 8 Abs. 7 der Museumsordnung
 - e. Der Inhalt der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 8 der Museumsordnung
 - f. Der Vorhabensbericht
 - g. Die Quartalsberichte und der Jahresabschluss
 - h. Investitionsprogramme
 - i. Die Preispolitik
 - j. Alle Berichte an das Kuratorium und alle Angelegenheiten, die gemäß § 5 der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen
 - k. Alle Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen

§ 5. Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Folgende Geschäfte und Rechtshandlungen bedürfen vor ihrem Vollzug der Zustimmung durch das Kuratorium:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und von Sammlungsvermögen im uneingeschränkten Eigentum der Anstalt;

2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
3. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Jede Änderung der Überlassungsverträge sowie der Übergabe-/Übernahmeverträge zwischen der wissenschaftlichen Anstalt und dem Bund;
5. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die 1% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses im Einzelfall übersteigen bzw. ab einer aushaftenden Gesamtsumme von 5% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
6. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, sofern die jeweilige Monatsrate EUR 10.000 übersteigt;
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Albertina
7. Langfristige Kapitalmarktanlagen und Festgeldveranlagungen im Rahmen des Cash-Managements mit einer Gesamtveranlagungssumme von über 3% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
8. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit dem/der Geschäftsführer/in (mit Ausnahme des Anstellungsvertrages), mit einem oder einer leitenden Angestellten der Anstalt oder mit einem Unternehmen, an dem diese Personen eigene Beteiligungen halten;
9. Abschluss von Verträgen der wissenschaftlichen Anstalt mit Mitgliedern des Kuratoriums, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Kuratorium gegenüber der wissenschaftlichen Anstalt zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Kuratoriumsmitglied mit 25 Prozent der Anteile beteiligt ist oder ein erhebliches persönliches wirtschaftliches Interesse hat;
10. Abschluss eines Kollektivvertrags oder einer Betriebsvereinbarung, soweit diese finanzielle Auswirkung hat;
11. Erteilung und Widerruf einer Prokura;
12. Investitionen, die nicht im Vorhabensbericht enthalten sind mit einem Anschaffungswert von mehr als 1% der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses;
13. Entgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 14 Abs. 2 der Museumsordnung mit einem Ankaufswert über EUR 100.000 oder der Hälfte des genehmigten Jahresankaufsbudgets;
14. Unentgeltlicher Erwerb eines Objekts oder einer Gruppe zusammengehöriger Objekte gemäß § 14 Abs. 2 der Museumsordnung bei geschätzten jährlichen

Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;

15. Annahme von Dauerleihgaben gemäß § 15 Abs. 2 der Museumsordnung bei geschätzten jährlichen Folgekosten über EUR 100.000 oder jährlichen Folgekosten, die zum Wert des Sammlungszuganges in einem disproportionalen Verhältnis stehen;

16. Änderungen der Gliederung der Sammlung gemäß § 14 Abs. 3 der Museumsordnung;

(2) Folgende Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich insbesondere aus dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 i.d.g.F. und der Museumsordnung

1. Das Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 8 Abs. 6 der Museumsordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

2. Der Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 9 der Museumsordnung wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

3. Das Kuratorium wird über einen allfälligen Reorganisationsbedarf in sinngemäßer Anwendung des URG, BGBl I Nr. 114/1997 sowie bei Erreichen eines negativen Eigenkapitals unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

4. Das Kuratorium wird über die Entscheidungen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 vorletzter Satz der Museumsordnung (Dirimierungsrecht der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/des wissenschaftlichen Geschäftsführers) unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

5. Dem Kuratorium werden der Jahresabschluss zur Prüfung und die Quartalsberichte zur Kenntnisnahme übermittelt.

6. Das Kuratorium wird jährlich über den Stand der Inventarisierung, der Sammlungszu- und -abgänge sowie Erkenntnisse der Revision gemäß § 5 Abs. 1 der Museumsordnung in Kenntnis gesetzt.

7. Dem Kuratorium werden die für die Sammlungsziele sowie die Schwerpunkte und Grenzen der Sammlung erstellten Regeln für das Verfahren und die Methoden in Bezug auf Sammlungszu- und -abgänge gemäß § 3 Abs. 2 der Museumsordnung zur Kenntnis gebracht.

8. Vor dem Vollzug folgender Rechtshandlungen stellt die Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 3 der Museumsordnung das Einvernehmen mit dem Kuratorium her:

a. Bestellung und Abberufung der Stellvertreter/innen einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers gemäß § 8 Abs. 4 der Museumsordnung,

b. Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 5 der Museumsordnung,

c. Erstellung des langfristigen Museumskonzepts gemäß § 8 Abs. 7 der Museumsordnung,

d. Abschluss der Rahmenzielvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 8 der Museumsordnung.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium

(1) Die Geschäftsführung bereitet für Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse die zu behandelnden Sachverhalte vor.

(2) Die Geschäftsführung legt die Unterlagen für das Kuratorium so rechtzeitig vor, dass die gesetzlichen Meldefristen eingehalten werden können (Quartalsbericht, Jahresabschluss, Vorhabensbericht).

(3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass Planvorgaben nicht eingehalten werden können, werden dem Kuratorium die Planabweichungen angezeigt und gegensteuernde Maßnahmen vorgeschlagen.

§ 7 Direktor/innenkonferenz

Der/Die wissenschaftliche Geschäftsführer/in vertritt die wissenschaftliche Anstalt in der Direktor/innenkonferenz gemäß § 9 der Museumsordnung.

§ 8 Verschwiegenheit und Haftung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung wahren nach außen hin Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der wissenschaftlichen Anstalt (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

(2) Hinsichtlich der Haftungsansprüche der wissenschaftlichen Anstalt gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung finden gemäß § 8 Abs. 13 Museumsordnung die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9 Zeichnung

Schriftstücke sind von beiden Mitgliedern der Geschäftsführung zu unterzeichnen oder von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Gesamtprokuristin/en, die/der dem jeweils anderen Geschäftsbereich angehören muss.

§ 10 Vertretung

- (1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung vertritt das andere Mitglied der Geschäftsführung während dessen Abwesenheit.
- (2) Die Urlaubseinteilung der Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der Geschäftsinteressen von der Geschäftsführung gemeinsam abzustimmen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der wissenschaftlichen Anstalt veröffentlicht.